

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 10: Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7974 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. bei der Ausgestaltung der künftigen Struktur der Bewährungs- und Gerichtshilfe und bei Erhalt ihrer Qualität eine Absenkung des künftigen Aufwandes des Landes gegenüber der bisherigen Vertragslösung anzustreben;*
- 2. unter Berücksichtigung der künftigen Struktur der Bewährungs- und Gerichtshilfe in der Justizverwaltung keine zusätzlichen Kapazitäten für Querschnittsaufgaben aufzubauen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Oktober 2016 zu berichten.*

##### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

##### I. Vorbemerkung

Am 19. Juli 2016 hat der Ministerrat die Einbringung des Gesetzes über die Sozialarbeit in der Justiz und damit die Rückführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs in staatliche Trägerschaft beschlossen. Die operativen Vorbereitungen zur Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs haben bereits begonnen und sind im Zeitplan.

## II. Künftiger Aufwand für die Bewährungs- und Gerichtshilfe und Erledigung von Querschnittsaufgaben

Kernelement des am 12. Oktober 2016 vom Landtag in erster Lesung behandelten Gesetzes über die Sozialarbeit der Justiz (Drucksache 16/331) ist die Errichtung der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW). Diese rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird ab 1. Januar 2017 die seither einem freien Träger übertragenen Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe unter Wahrung von Qualität und Wirtschaftlichkeit fortführen. Die Aufwendungen für die Umstellung als solche werden haushaltsneutral innerhalb des Einzelplans 05 finanziert. Im laufenden Betrieb sind gegenüber dem Status quo innerhalb weniger Jahre, bereits ab dem Haushaltsjahr 2017, entsprechende Einsparungen zu erwarten. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf und der Begründung.

Das Rückverstaatlichungskonzept sieht eine Übernahme der Strukturen und der in der Bewährungs- und Gerichtshilfe Tätigen durch die BGBW vor. In diesem Kontext werden in der Justizverwaltung keine zusätzlichen Kapazitäten für Querschnittsaufgaben aufgebaut.